

Fakturierung von Leistungen an KlientInnen

Das Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) regelt die Finanzierung bzw. die Kostenübernahme von KLV-Leistungen (Art. 25a KVG). Es geht dabei um KLV-Leistungen, welche aufgrund einer ärztlichen Anordnung und eines ausgewiesenen Pflegebedarfs erbracht werden. Die Kosten werden wie folgt aufgeteilt:

- Die Krankenversicherer leisten einen Beitrag an die Pflegeleistungen. Die Beiträge sind in Art. 7a KLV festgelegt.
- Die Kantone/Gemeinden übernehmen die Restfinanzierung. In der Ausgestaltung der Restfinanzierung sind die Kantone/Gemeinden frei.
- Den Klientinnen oder Klienten kann eine Patientenbeteiligung in Rechnung gestellt werden, wenn der Kanton dies vorsieht. In den meisten Kantonen ist dies der Fall. Die Höhe der Patientenbeteiligung wird in Art. 25a, Abs. 5 KVG limitiert.

Über die Patientenbeteiligung hinaus dürfen den Klientinnen oder Klienten **keine** KLV-Leistungen in Rechnung gestellt werden. Dies ist in Art. 44, Abs. 1 KVG zum Tarifschutz geregelt. Vom Tarifschutz ausgenommen sind einzig die Mittel und Gegenstände.

Wenn KLV-Leistungen bei ausserkantonalen KlientInnen erbracht werden, z.B. im Rahmen eines Ferientaufenthalts, muss die Spitex-Organisation, welche die Leistungen erbringt, die Restfinanzierung beim Wohnkanton des Klienten/der Klientin anfordern. Seit dem 1. Januar 2019 gilt die Regelung, dass der Wohnkanton für die Restfinanzierung aufkommen muss, die Höhe der Finanzierung jedoch gemäss den Regelungen im Kanton des Leistungserbringers erfolgt.

Den KlientInnen dürfen Nicht-KLV-Leistungen, z.B. im Rahmen der Betreuung und Begleitung, in Rechnung gestellt werden. In Kapitel 4 des Finanzmanuals, der Zeit-/Leistungserfassung ist der Artikel 28300 dafür vorgesehen, der entsprechende Kostenträger ist die 7200.